

Feuerwehrverordnung

der

Einwohnergemeinde Kandersteg

mit

Anhang



1. Januar 2019
23. Februar 2022
09. April 2025
05. November 2025

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 18, Abs. 2, OgR und Art. 24 a des Feuerwehrreglements,

auf Antrag der Feuerwehrkommission,

beschliesst:

1. Organisation

Art. 1

Wehrbezirk

Die Gemeinde Kandersteg umfasst ein Wehrbezirk.

2. Aufgaben der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 2

Allgemeines

Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) erfüllen ihren Dienst gemäss bestehenden Reglementen und Vorschriften sowie nach den Anordnungen des Feuerwehrkommandanten. ³⁾

3. Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft

Art. 3

Allgemeine Pflichten

Von allen AdF wird verlangt: ³⁾

1. Gehorsam gegenüber Vorgesetzten.
2. Bei Übungen pünktlich und bei Alarmierung so rasch als möglich auszurücken.
3. Der Genuss alkoholischer Getränke ist während des Dienstes nicht gestattet.
4. Feuerwehrmaterial und privates Eigentum ist zu schonen.
5. Bei Dienstversäumnis ist dem Fourier mindestens zwei Tage vor der Übung eine Entschuldigung einzureichen.
6. Der Verlust von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ist dem Materialwart sofort zu melden.
7. Bei Wegzug und Entlassung ist die persönliche Ausrüstung in tadellosem Zustand dem Materialwart persönlich abzugeben.

Art. 4

Pflichten des Kaders

¹ Die Feuerwehr bestimmt folgende Kaderfunktionen

- a) Kommandant
- b) Vizekommandant
- c) Ausbildungschef
- d) Fourier/Mutationsführer (muss nicht der Feuerwehr angehören)
- e) Materialverantwortlicher
- f) Verantwortlicher Arbeitssicherheit

- g) Offiziere
- h) Gruppenführer
- i) Atemschutzchef
- j) Gerätewart Atemschutz

² Die Feuerwehrkommission

- a) erlässt das Pflichtenheft für die Kaderfunktionen.
- b) unterbreitet das Pflichtenheft dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

Art. 5

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde besorgt. Es umfasst:

- 1. Das Rechnungswesen der Feuerwehr.
- 2. Jährliche Bereinigung des Verzeichnisses der Ersatzpflichtigen zusammen mit dem Feuerwehrkommandanten und Fourier.
- 3. Inkasso Fehlalarme gemäss Angaben Fourier.
- 4. Auszahlung von Entschädigungen nach Angaben Fourier.

Art. 6

Fahrer

¹ Fahrten mit feuerwehreigenen Fahrzeugen dürfen nur von Feuerwehrangehörigen ausgeführt werden, die im Besitz des entsprechenden Führerausweises sind. Stehen nicht genügend Fahrzeuglenker mit den erforderlichen Führerausweisen zur Verfügung, veranlasst der Feuerwehrkommandant, dass weitere Feuerwehrangehörige in den entsprechenden Fahrzeugkategorien ausgebildet werden.

² Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, trotz der erforderlichen Eile die Vorschriften des Strassenverkehrsamtes genau einzuhalten. Sie sind für die Ausrüstung und das richtige Beladen der Fahrzeuge verantwortlich. Fühlt sich ein Fahrer aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage ein Fahrzeug zu führen, so hat er dies seinem Vorgesetzten zu melden. Er erstellt nach jeder Fahrt die Einsatzbereitschaft.

³ Blaulicht und Zweiklanghorn dürfen nur im Ernstfall betätigt werden

Art. 7

Übungen

¹ Die jährlichen Übungen sind gemäss Auflagen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern durchzuführen

² Übungsbesuch:

Die Übungen sind obligatorisch; eine Kompensation ist möglich

³ Es wird auf Art. 11 Feuerwehrreglement (FWR) verwiesen.

Art. 8

Entschädigung

¹ Die Funktionsentschädigung des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, der Offiziere, der Gruppenführer, des Atemschutz-Chefs und des Fouriers wird in der Personalverordnung (PersV) der Gemeinde Kandersteg geregelt. Der Feuerwehrkommission steht ein Antragsrecht zu.

² Mit den Funktionsentschädigungen werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienste der Bevölkerung sowie Einschränkungen in der Freizeit
- Vor- und Nachbearbeitung von Übungen gemäss Jahresprogramm
- Sitzungen und Besprechungen in der Gemeinde Kandersteg (mit Ausnahme von Kommissionssitzungen)
- Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen (Kommission, Kommando, Stab, Amtsverband usw.)
- Repräsentationsaufgaben
- Telefonkosten

Art. 9

Sold Der Sold wird im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 10

Kursentschädigung Die Kursentschädigung wird im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 11

Einsatzkosten ¹ Die Einsatzkosten werden gemäss GVB-Weisungen verrechnet.

² Die Kostenansätze werden im Anhang II zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 12

Persönliche Exemplare ¹ Das Feuerwehrreglement und die Feuerwehrverordnung werden allen AdF als persönliches Exemplar abgegeben. ³⁾

² Den Kaderangehörigen und Funktionären wird ein persönliches Exemplar des Pflichtenhefts gegen Unterschrift ausgehändigt.

Art. 13

Rekurse Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der vorliegenden Verordnung entscheidet der Gemeinderat Kandersteg endgültig.

Art. 14

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Verfügungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis Fr. 300.- (Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden) bestraft.

Art. 15

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung werden aufgehoben:

1. Feuerwehrverordnung vom 1.1.2016 (Stand 9.12.2015)
2. Alle der vorliegenden Feuerwehrverordnung widersprechenden Beschlüsse des Gemeinderates

Art. 16

¹ Die vorliegende Verordnung

- wurde vom Gemeinderat am 21.11.2018 verabschiedet; tritt am 1.1.2019 in Kraft.

² Die Änderungen ¹⁾

- wurden vom Gemeinderat am 23.02.2022 verabschiedet, treten am 1.4.2022 in Kraft.

³ Die Änderungen ²⁾

- wurden vom Gemeinderat am 09.04.2025 verabschiedet, treten am 1.6.2025 in Kraft.

⁴ Die Änderungen ³⁾

- wurden vom Gemeinderat am 05.11.2025 verabschiedet, treten am 1.1.2026 in Kraft.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21.11.2018 beraten und beschlossen.

Kandersteg, 30.11.2018

Namens des Gemeinderates

sig. U. Weibel
Präsident

sig. A. Allenbach
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. 50 und 51 vom 11.12.2018 und 18.12.2018 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 16.01.2019

Die Gemeindeschreiberin

sig. A. Allenbach

Genehmigung

Die Änderungen wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23.02.2022 beraten und beschlossen. ¹⁾

Kandersteg, 08.03.2022

Namens des Gemeinderates

R. F. Maeder
Präsident

A. Allenbach
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. 11 und 12 vom 15.03.2022 und 23.03.2022 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 21.04.2022

Die Gemeindeschreiberin

A. Allenbach

Genehmigung

Die Änderungen wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 09.04.2025 beraten und beschlossen. ²⁾

Kandersteg, 02. Mai 2025

Namens des Gemeinderates

R. F. Maeder
Präsident

A. Allenbach
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. 20 und 21 vom 13.05.2025 und 20.05.2025 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 30.06.2025

Die Gemeindeschreiberin

A. Allenbach

Genehmigung

Die Änderungen wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 05.11.2025 beraten und beschlossen. ³⁾

Kandersteg, 07. November 2025

Namens des Gemeinderates

R. F. Maeder
Präsident

A. Allenbach
Sekretärin

Anhang

- I. Bussen für nicht besuchte Feuerwehrübungen
- II. Entschädigungsordnung
- III. Gebührentarif Einsatzkosten
- IV. Richtlinien zur Verrechnung
- V. Entschädigung privater Nutzfahrzeuge von AdF im Einsatz

Anhang I zur Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg

Bussen für nicht besuchte Feuerwehrübungen

1. Grundsatz

Für nicht besuchte bzw. nicht nachgeholte Übungen gemäss Art. 11 FWR werden Feuerwehrpflichtige gestützt auf Art. 25 Feuerwehrreglement mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

2. Höhe der Busse

Jede pro Kalenderjahr unentschuldigte, nicht besuchte Übungen wird mit Fr. 50.-- gebüsst. Die Gesamtbusse darf den Betrag, der vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz der Ersatzabgabe, nicht übersteigen.

3. Verfahren

Die Feuerwehrkommission stellt dem Feuerwehrpflichtigen Rechnung gestützt auf die Ansätze gemäss Art. 2 mit dem Hinweis, dass diese innert 30 Tagen bezahlt werden muss (rechtliches Gehör). ²⁾

Nach Ablauf der Fälligkeit wird dem Schuldner eine letzte Frist von 10 Tagen gewährt. Trifft die Zahlung nicht innert der Frist ein, verzeigt die Feuerwehrkommission den Feuerwehrpflichtigen mit Angabe der Gründe beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat führt das Busseneröffnungsverfahren gestützt auf Art 50 ff Gemeindegesetz vom 16.03.1998 durch.

Anhang II zur Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg

Entschädigungsordnung

Sold

Probefahrten Fahrer *	Fr.	12.- pro Stunde
-----------------------	-----	-----------------

Übungen

Soldat	Fr.	12.- pro Stunde
Gruppenführer / Fourrier	Fr.	14.- pro Stunde
Einsatzleiter I	Fr.	16.- pro Stunde
Einsatzleiter II	Fr.	18.- pro Stunde

Ernstfalleinsätze (inkl. Retablieren) °	Fr.	20.- pro Stunde
---	-----	-----------------

Kursentschädigung

Entschädigung der Gemeinde pro Tag:

- Angestellte ohne Lohnausfall	Fr.	20.-
während Freitagen/Ferien	Fr.	180.-
- Angestellte mit Lohnausfall, Selbständigerwerbende	Fr.	180.-

Reiseentschädigung km	Ansatz Gemeinde
-----------------------	-----------------

Entschädigung für Mittagessen	wird gegen Quittung entschädigt
-------------------------------	---------------------------------

Kosten für Reglemente und dergleichen	wird gegen Quittung entschädigt
--	---------------------------------

* Jeder Fahrer absolviert pro 4 Monate mind. 1 Probefahrt à 1,5 Stunden. Es werden aber maximal 2 Probefahrten pro 4 Monate entschädigt.

° In jedem Fall wird minimal eine Einsatzzeit von 1,5 Stunden angerechnet. Bei länger dauernden Einsätzen werden die Einsatzzeiten auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Anhang III zur Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg

Gebührentarif Einsatzkosten

Einsätze ohne Intervention ¹⁾

AdF (Pauschal) ^{1 + 3)} Fr. 300.- ¹⁾
Geräte nach Aufwand ¹⁾

Einsätze mit Intervention ¹⁾

Ansatz pro AdF und Stunde ³⁾ Fr. 50.-
Geräte nach Aufwand

Unterstützung der Rettungsdienste ³⁾

Traghilfe (4 AdF à Fr. 60.00 / Pauschal) Fr. 240.- ³⁾
gemäss Weisung 9 der GVB

Nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden ³⁾

Verrechnung gemäss FWW Anhang 4 Ziffer 4.2

Geräte	Grundgebühr	Einsatz/Std.	
Tanklöschfahrzeug (TLF)	Fr. 200.-	Fr. 100.-	
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	Fr. 120.-	Fr. 50.-	
Atemschutzfahrzeug (ASF)	Fr. 170.-		
Mannschaftstransporter mit Kran ³⁾	Fr. 120.- ³⁾		
Anhänger ³⁾	Fr. 50.- ³⁾		
<u>nur mit Bedienung</u>			
Anhängeleiter	Fr. 50.-		
Motorspritze	Fr. 100.-	Fr. 25.-	
Tauchpumpe	Fr. 25.-	Fr. 25.-	Tagesmiete
Industriestaubsauger ³⁾	Fr. 25.- ³⁾	Fr. 25.-	Tagesmiete ³⁾
Aggregat mit Beleuchtungsmaterial	Fr. 50.-	25.-	Tagesmiete
Wasserwerfer	Fr. 25.-		
Sprungretter	Fr. 100.-	Fr. 25.-	
Wärmebildkamera	Fr. 100.-		
Habegger ³⁾	Fr. 50.- ³⁾		

Brandmeldeanlagen

Verrechnung gemäss FWW Anhang 4 Ziffer 4.3.1 ³⁾

Kontrolle und Instruktion Fr. 25.- /Stunde
Alarm 1. Mal ab Inbetriebnahme keine Verrechnung
Alle übrigen Alarmer (Art. 20 FWR) die Einsatzkosten

Einsatzkosten im Alarmfall

Insektenbekämpfung Fr. 120.-
(2 Mann à 1 Std., 1 Dose Spray, 1 Fahrzeug)
Zusätzliche AdF und weiteres Material die Einsatzkosten ³⁾

Tierrettung / Bergung von Tieren ³⁾ die Einsatzkosten ³⁾

oder gemäss Merkblatt Grosstierrettung MB 1-07

Material

Einstandspreis plus 10%

Anhang IV zur Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg

Richtlinien zur Verrechnung

	Verrechnung	
	ja	nein
Bundesbauten ohne GVB-Prämien	X	
Brandbekämpfung:		
Ernstfall		X
Grobfahrlässig verursacht	X	
Oelwehr:		
Unfall Strasse	X	
Unfall Schiene	X	
Wasserschäden:		
Elementarschaden		X
Wasserschaden	X	
Unfall- und Strassenrettung:		
Sämtliche Ereignisse wie Bergung/Brand	X	
Tiere: (Ausnahme Brand-/Elementar)		
Rettung / Bergung gem. Merkblatt	X	X ³⁾
Grosstierrettung MB 1-07 ³⁾		
Entfernen von Insekten	X	
Dienstleistungen:		
Verkehrsdienst	X	
Wachdienst bei Anlässen	X	
Dienstleistungen:		
Verkehrsdienst	X	
Wachdienst bei Anlässen	X	

Anhang V zur Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg ²⁾

Entschädigung privater Nutzfahrzeuge von AdF im Einsatz

- Allgemein:** Private Nutzfahrzeuge (Traktor, Stapler) die durch einen (AdF) zur Verfügung gestellt werden, müssen gemäss einem definierten Betrag entschädigt werden. ³⁾
- Aufgebot:** Fahrzeuge dürfen nur durch das Kommando oder durch den Einsatzleiter aufgeboten werden. Keine Eigenhandlung durch AdF.
- Abrechnung:** Der AdF ist verpflichtet, gemäss Tarif für die Entschädigung privater Nutzfahrzeuge der Feuerwehr Kandersteg eine Rechnung zu stellen. Rechnungen müssen im gleichen Feuerwehrjahr gestellt werden, in welchem die Ereignisse stattgefunden haben und müssen generell direkt nach den Einsätzen verrechnet werden.
- Tarif:** Das private Nutzfahrzeug kann zu folgendem Tarif verrechnet werden:
- Grundpauschale Fr. 30.-
 - Je weitere Stunde Fr. 25.-
- Treibstoff und Verbrauchsmaterial sind in den angegebenen Tarifen enthalten und können somit nicht zusätzlich verrechnet werden.
- Versicherung:** Versichert sind Schadenereignisse:
- Während dem Feuerwehrdienst (Einsätze, Übungen, Kurse, Rekognoszierung oder befohlene Arbeiten wie z.B. Werkstattdienst), sowie
 - Auf dem Weg zum Ereignisort oder zum Feuerwehrlokal (ohne An- und Rückfahrt zur bzw. von der Übung).

Der Feuerwehrdienst beinhaltet alle gesetzliche bzw. statutarische oder reglementarisch festgelegten Aufgaben der AdF. Über die vorstehenden Aufgaben hinausgehende Tätigkeiten sind nur gedeckt, wenn sie vom zuständigen Kommando angeordnet worden sind (z.B. Ausbildung und Einsätze).

Die maximale Leistung pro Fahrzeug ist auf höchstens Fr. 50'000.- limitiert.